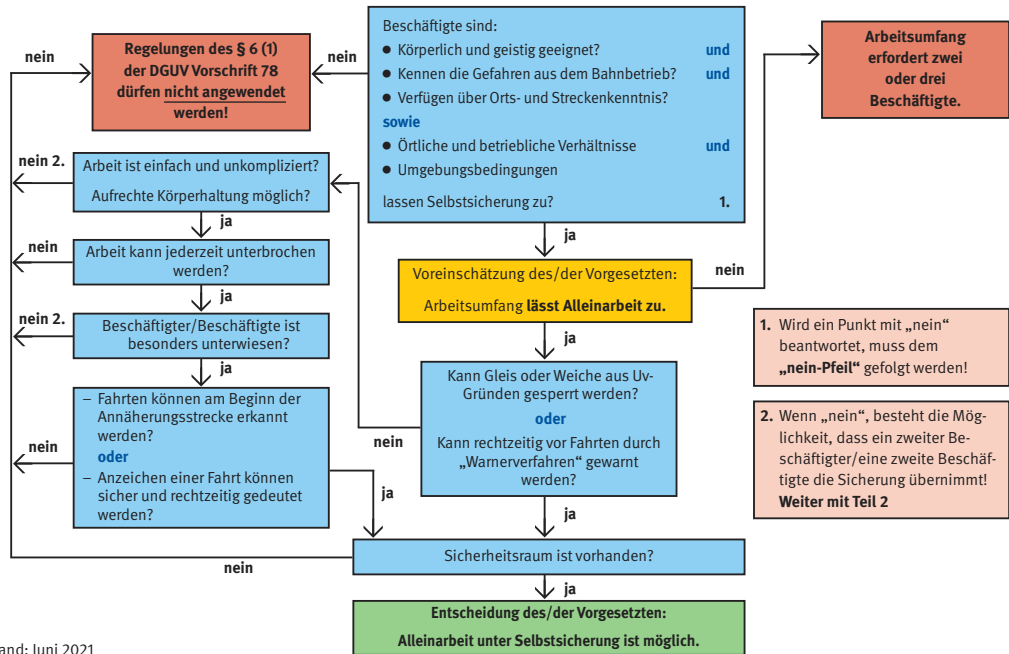


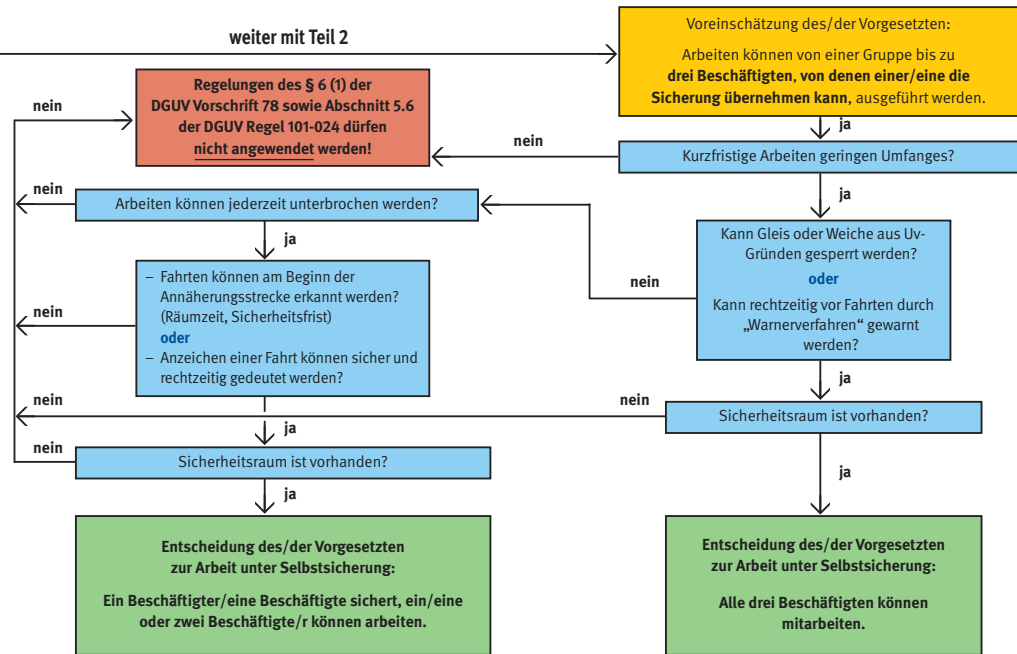
Teil 1 – Alleinarbeit

Handlungshilfe für die Entscheidung zur Selbstsicherung (ausgenommen v > 200 km/h und Arbeiten im Tunnel)



Teil 2 – Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten

Handlungshilfe für die Entscheidung zur Selbstsicherung (ausgenommen v > 200 km/h und Arbeiten im Tunnel)



Falls der Gleisbereich des Nachbargleises betreten werden muss, ist das Nachbargleis wie ein Arbeitsgleis zu behandeln.

Der/die Vorgesetzte ist der/die Beauftragte des Unternehmers/der Unternehmerin und entscheidet, ob bis zu drei Beschäftigte unter Selbstsicherung tätig werden dürfen.

Das Benachrichtigen von Arbeitsstellen auf der freien Strecke über Zugfahrten wird umgangssprachlich als „Warnerverfahren“ bezeichnet.

Diese Handlungshilfe gilt nur in Verbindung mit den Regelungen der DGUV Vorschrift 78 und der DGUV Regel 101-024.

Mittels einer Gefährdungsbeurteilung entscheidet der/die Vorgesetzte im Einzelfall, ob bis zu drei Beschäftigte unter Selbstsicherung im Gleisbereich arbeiten dürfen.

Voraussetzung für ein Arbeiten unter Selbstsicherung ist, dass die Beschäftigten über eine besondere Eignung bzw. Qualifikation verfügen (siehe Teil 1 der Handlungshilfe).

Wenn die Voreinschätzung des/der Vorgesetzten dazu führt, dass der Arbeitsumfang eine Alleinarbeit zulässt, kann der Teil 1 angewendet werden, ansonsten Teil 2.

Handlungshilfe für Vorgesetzte für die Entscheidung zur Selbstsicherung



Beachten Sie folgende Erläuterungen zur Handlungshilfe:

Diese Handlungshilfe soll Sie als Vorgesetzte/Vorgesetzter bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

Eine kurzfristige Tätigkeit geringen Umfangs ist auch im Sinne einer kurzzeitigen Tätigkeit zu verstehen.

Voraussetzung für das Arbeiten im Gleisbereich ist ein konkreter, gültiger und an der Arbeitsstelle vorliegender Sicherheitsplan.